

**Verfasser: Vadim Reimer**

**Matrikel-Nr.:**

Semesteranschrift:

Studienfach: Rechtswissenschaften (Staatsexamen)

Studienbeginn: Sommersemester 2011

Fachsemester: 7

**Seminararbeit im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums**

**Seminar: „Verbrechen der Wirtschaft -  
Der Nürnberger I.G.-Farben-Prozess 1947/48“**

**Dr. Sascha Ziemann / Dr. Jörg Ziethen**

**Über Strategien der Beweisführung im I.G.-Farben-Prozess.  
Überblick und ausgewählte Beispiele**

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Sommersemester 2014

Abgabe: 23.06.2014

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| A. Einleitung .....  | 1  |
| B. Rahmen des Prozesses .....  | 2  |
| I. Anklageschrift und Materielles Recht .....  | 2  |
| 1. Die Straftatbestände des KRG 10 .....   | 2  |
| 2. Die schuldhafte Täterschaft und Teilnahme .....   | 3  |
| 3. Die Anklage .....   | 4  |
| II. Die Anklägerinnen und Ankläger .....   | 4  |
| III. Die Angeklagten .....   | 5  |
| C. Beweisführung an ausgewählten Beispielen .....  | 5  |
| I. Anklagepunkt 1 und 5: Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung von Angriffskriegen,<br>sowie die gemeinsame Verschwörung gegen den Frieden ..... | 6  |
| 1. Aktivitäten vor 1933 .....  | 6  |
| 2. Aktivitäten zwischen 1933 und Kriegsausbruch .....  | 8  |
| a) Zusammenarbeit mit der Wehrmacht .....  | 8  |
| b) Vierjahresplan .....  | 9  |
| 3. Zusammenfassung .....   | 11 |
| II. Anklagepunkt 2: Plünderung und Raub in den annektierten und besetzten Ländern .....  | 11 |
| 1. Polen und Osteuropa .....   | 12 |
| 2. Frankreich .....  | 13 |
| III. Anklagepunkt 3: Teilnahme am Sklavenarbeitsprogramm und an der Genozidpolitik der NS-<br>Diktatur .....   | 15 |
| 1. Beteiligung am Zwangsarbeiterprogramm .....   | 15 |
| 2. Konzentrationslager Auschwitz III / Buna-Monowitz .....   | 16 |
| 3. Pharmazeutische Experimente im KZ Buchenwald .....  | 17 |
| D. Zusammenfassung .....   | 18 |

## Literatur

- Borkin, Joseph Die unheilige Allianz der IG Farben: eine Interessengemeinschaft im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1981.
- DuBois, Josiah E. jr. The Devil's Chemists - 24 Conspirators of the International Farben Cartel. Who Manufacture Wars, Boston 1952.
- Jeßberger, Florian Die I.G. Farben vor Gericht. Von den Ursprüngen eines „Wirtschaftsvölkerstrafrechts“, JZ 19/2009, S. 924-932.
- Nuernberg Military Tribunals Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10: The Farben Case, Vol. VII, Washington 1953.
- Roth, Karl Heinz Case VI. Der Nürnberger Prozess gegen I.G. Farben, Frankfurt 2008. Online abrufbar unter: [http://www.wollheim-memorifal.de/files/990/original/pdf\\_Karl\\_Heinz\\_Roth\\_Case\\_VI.\\_Der\\_Nuernberger\\_Prozess\\_gegen\\_IG\\_Farben.pdf](http://www.wollheim-memorifal.de/files/990/original/pdf_Karl_Heinz_Roth_Case_VI._Der_Nuernberger_Prozess_gegen_IG_Farben.pdf) (zuletzt abgerufen am 17.06.2014).

## **Über Strategien der Beweisführung im I.G.-Farben-Prozess. Überblick und ausgewählte Beispiele**

### **A. Einleitung**

Diese Arbeit entstand im Rahmen eines Seminars im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften im Jahr der Feierlichkeiten zum 100-jährigen Bestehen der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Das Thema „Verbrechen der Wirtschaft - Der Nürnberger I.G.-Farben-Prozess 1947/48“ ist eng mit dem Bestehen der Frankfurter Universität verbunden, ist sie doch seit dem Jahr 2001 auf den ehemaligen Gelände der Hauptverwaltung zu einem großen Teil untergebracht, wobei sich einige Fachbereiche und die zentrale Mensa in den Originalbauten der ehemaligen I.G. Farben Zentrale (1931-1945) befinden.

Auch nach 13 Jahren universitätsbetrieb tut sich die Goethe-Universität mit der Aufarbeitung der Geschichte dieses Ortes schwer. Die Erinnerung an die Verbrechen der I.G. Farben wird zwar aufrechterhalten, allerdings an vielen Orten nur versteckt und für den unwissenden Besucher des Campus auf den ersten Blick eher unsichtbar. Die Schwierigkeit der Aufarbeitung wird aktuell spürbar durch die wieder aufgenommene Diskussion um die Umbenennung des Vorplatzes des „I.G. Hochhauses“ und der Universitätsadresse vom „Grüneburgplatz“ in „Norbert-Wollheim-Platz“, die bereits 1998 und 2004 von Überlebenden des Holocaust zur Erinnerung an den Ort der NS-Verbrechen gefordert wurde. Norbert-Wollheim war ein Zwangsarbeiter der I.G. Farben im KZ „Auschwitz III / Buna-Monowitz“ und der erste Überlebende, der erfolgreich eine Entschädigung seiner Versklavung gegen die I.G. Farben AG in Auflösung gerichtlich durchsetzen konnte.

Diese Arbeit über die Anklagestrategie im I.G. Farben Prozess soll einen kleinen Beitrag zur Aufarbeitung der begangenen Verbrechen der Wirtschaft in der NS-Zeit leisten und dazu dienen, die Erinnerung an die unvergleichliche Barbarei und das millionenfache Leid zum Zwecke der Profitmaximierung und des Machtstrebens eines Konzern wachzuhalten.

## **B. Rahmen des Prozesses**

Der Prozess gegen die I.G. Farben AG war einer von zwölf sog. „Nürnberger-Nachfolgeprozessen“<sup>1</sup> vor den, am 24.10.1946 von der US-Militärregierung eingesetzten, rein amerikanischen Militärgerichtshöfen.<sup>2</sup> Als zuständiges Gericht wurde der 1947 gebildete Militärgerichtshof Nr. VI eingesetzt, der aus drei Richtern und einem Ersatzrichter gebildet wurde, von denen wiederum zwei oberste amerikanische Richter waren, ein Dekan einer Universität und der Vorsitzende einer amerikanischen Anwaltskammer.<sup>3</sup> Der Prozess begann am 27.08.1947 mit der Anklageverlesung und endete am 30.07.1948 mit der Urteilsverkündung, er zog sich somit über 11 Monate und insgesamt 15 Verhandlungstage.<sup>4</sup>

## **I. Anklageschrift und Materielles Recht**

Die rechtliche Grundlage für den Prozess bildete das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 (KRG 10), auf dessen Grundlage auch bereits der Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg stattfand.<sup>5</sup> Es stützte sich laut Präambel auf die Moskauer Deklaration vom 30.10.1943 und das Londoner Abkommen vom 08.08.1945 und enthielt die einzelnen Verbrechenstatbestände, die Teilnehmerqualifikationen, die Strafmaße, die Strafmilderungsgründe, sowie strafprozessuale Regelungen zur Inhaftierung und Auslieferung von Tatverdächtigen und der Errichtung von Gerichten.

### **1. Die Straftatbestände des KRG 10**

Die Straftatbestände wurden in Artikel II. Nr. 1 KRG 10 definiert. Die einzelnen Tatbestände sind:

#### **1. Verbrechen gegen den Frieden (Artikel II. Nr. 1 a) KRG 10):**

*Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung*

---

<sup>1</sup> Jeßberger, Die I. G. Farben vor Gericht, JZ 2009, 924.

<sup>2</sup> Roth, Case VI., S. 2.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 3.

<sup>5</sup> Roth, Case VI., S. 1.

*eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen.*

2. *Kriegsverbrechen (Artikel II. Nr. 1 b):*

*Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.*

3. *Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel II. Nr. 1 c):*

*Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.*

4. *Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist (Artikel II. Nr. 1 d).*

## **2. Die schuldhafte Täterschaft und Teilnahme**

Gemäß Artikel II Nr. 2 KRG 10 wurde als schuldig erachtet, wer als Täter (Artikel II Nr. 2 a), als Beihelfer (Artikel II Nr. 2 b) oder durch seine Zustimmung (Artikel II Nr. 2 c) teilgenommen hat, sowie wer an der Planung und Ausführung der Tat im Zusammenhang gestanden ist (Artikel II Nr. 2

d) oder einer im solchen Zusammenhang stehenden Organisation bzw. Vereinigung angehörte (Artikel II Nr. 2 e).

Im Falle eines Verbrechens gegen den Frieden (Artikel II. Nr. 1 a), wurde als Täter ebenso schuldig befunden, wer in Deutschland oder bei seinen Verbündeten „eine gehobene politische; staatliche oder militärische Stellung (einschließlich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat“ (Artikel II Nr. 2 f).

### **3. Die Anklage**

Gestützt auf diese materiellen Vorgaben der Strafbarkeit, erarbeiteten die Anklägerinnen und Ankläger eine fünf Punkte umfassende Anklageschrift gegen die angeklagten Manager der I.G. Farben AG.<sup>6</sup> Im Einzelnen enthielt diese den Vorwurf sich folgender Verbrechen schuldig gemacht zu haben<sup>7</sup>:

1. Anklagepunkt 1: Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung eines Angriffskrieges und die Invasion anderer Länder
2. Anklagepunkt 2: Plünderung und Raub.
3. Anklagepunkt 3: Versklavung und Massenmord.
4. Anklagepunkt 4: Mitgliedschaft in der SS.
5. Anklagepunkt 5: Gemeinsamer Plan zur Verschwörung.

Dabei wurden von der Anklage die Beweisführung zu den Anklagepunkten 1 und 5 gemeinsam geführt und später im Prozess gemeinsam verhandelt.

## **II. Die Anklägerinnen und Ankläger**

Die Anklage wurde von 13 Männern und 3 Frauen vorbereitet. Geleitet wurde der „Anklagerat“ durch den Vorsitzenden, Brigadegeneral Telford Taylor und seinen Stellvertreter, dem amerikanischen Staatsanwalt Josiah E. DuBois, jr.<sup>8</sup> Die Anklägerinnen und Ankläger nahmen ihre Arbeit im Januar 1947 auf.<sup>9</sup> In nur acht Monaten schafften sie es 2,282 schriftliche Be-

---

<sup>6</sup> Roth, Case VI., S. 4.

<sup>7</sup> Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 11 ff.

<sup>8</sup> Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 6.

<sup>9</sup> DuBois, The Devil's Chemists, S. 37.

weisstücke zu sammeln, auszuwerten und dem Gericht vorzulegen.<sup>10</sup> Außerdem bestellten sie 72 Zeugen zum Prozess ein.<sup>11</sup>

### **III. Die Angeklagten**

Die Anklage erging gegen insgesamt 24 Funktionäre der I.G. Farben AG. Unter ihnen befanden sich der Aufsichtsratsvorsitzende Carl Krauch (Hauptangeklagter), der Vorstandsvorsitzende Hermann Schmitz und die restlichen 18 Mitglieder, die dem letzten I.G. Farben-Vorstand angehörten.<sup>12</sup> Mit dabei waren auch vier führende Angestellte des Konzerns, unter ihnen auch der Betriebsleiter der I.G. Auschwitz, Walther Dürrfeld.<sup>13</sup> Das Verfahren gegen den Chefjustiziar der I.G. Farben AG, Max Brüggemann, musste aus gesundheitlichen Gründen eingestellt werden.<sup>14</sup>

### **C. Beweisführung an ausgewählten Beispielen**

Die Anklägerinnen und Ankläger versuchten Anhand schriftlicher Beweisstücke und Zeugenaussagen zu beweisen, dass es sich bei den Angeklagten um „Generäle in Nadelstreifen“ handelte<sup>15</sup>, die zwar nicht unmittelbar an Kriegshandlungen teilnahmen, aber ohne ihren Willen und ihren Handlungen der Krieg nicht möglich gewesen wäre.<sup>16</sup> Sie waren in die „militärischen und staatlichen Geheimnisse des Dritten Reiches“<sup>17</sup> eingeweiht und wollten den Krieg dazu nutzen sich „die europäischen Minen und Fabriken“ durch „industrielle Plünderung“ einzuverleiben.<sup>18</sup>

Im Folgenden wird die Beweisführung und Argumentation der Anklägerinnen und Ankläger anhand der einzelnen Anklagepunkte in Teilen dargestellt.

---

<sup>10</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 3.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> *Roth*, Case VI., S. 6.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> *Jeßberger*, Die I. G. Farben vor Gericht, JZ 2009, 924 (926).

<sup>16</sup> „These are the men who made war possible, and they did it because they wanted to conquer.“, in *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 101.

<sup>17</sup> Ebenda.

<sup>18</sup> Ebenda.

## **I. Anklagepunkt 1 und 5: Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung von Angriffskriegen, sowie die gemeinsame Verschwörung gegen den Frieden**

In den gemeinsamen behandelten, ersten und fünften Anklagepunkten sollte bewiesen werden, dass die Angeklagten sich durch ihre hohe Stellung im finanziellen, industriellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands an der Planung, Vorbereitung und der Führung eines Angriffskrieges beteiligt haben und sich in einem gemeinsamen Plan dazu verschworen.<sup>19</sup> Die Strafbarkeit ergab sich aus Art. II KRG 10. Dabei versuchten die Anklägerinnen und Ankläger die herausgehobene Stellung der I.G. Farben AG an der Wiederaufrüstung des Deutschen Reiches bereits lange vor Kriegsausbruch in den frühen 1930er Jahren herauszuarbeiten und die kontinuierliche Beteiligung daran bis zum Ende des Krieges zu beweisen.

### **1. Aktivitäten vor 1933**

Zunächst beschrieb der Chefankläger Taylor die Vorgeschichte zur, und die Gründung der I.G. Farben AG, sowie deren Aufstieg zum Weltgrößten Chemiekonzern. Bereits 1905 formulierte der damalige Vorstandsvorsitzende der Fried. Bayer & Co. in Leverkusen, Carl Duisberg, das Ziel aus den deutschen Chemieunternehmen ein Kartell zu errichten, das im Stande ist die weltweite chemische Industrie zu dominieren.<sup>20</sup> Nach dem Ersten Weltkrieg verloren die deutschen Chemiekonzerne immer mehr ihre führende wirtschaftliche Stellung auf den Weltmärkten, aufgrund dessen sich 1925 acht große Chemiekonzerne<sup>21</sup> zur „Interessengemeinschaft Farbenindustrie Aktiengesellschaft“ zusammenschlossen, deren Aufsichtsratsvorsitzender Carl Duisberg wurde.<sup>22</sup> Mit der Gründung der I.G. Farben AG entstand der damals weltgrößte Chemiekonzern und der größte europäische Konzern überhaupt.<sup>23</sup>

Im Jahr 1932 beherrschte der I.G. Farben-Konzern die wichtigsten Bereiche der chemischen Industrie, der Pharmazie, des Fotografie-Zubehörs und der

---

<sup>19</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 14.

<sup>20</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 104.

<sup>21</sup> Eine Auflistung der Unternehmen findet sich auf S.79 in: *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII.

<sup>22</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 107.

<sup>23</sup> *Borkin*, Die unheilige Allianz der I.G. Farben, S. 42 ff.

Sprengstoffherstellung in Deutschland.<sup>24</sup> Die I.G. Farben war das einzige Unternehmen, das im Stande war die Probleme der Rohstoffabhängigkeit des Deutschen Reiches in Kriegszeiten, und somit die der Wehrmacht zu lösen.<sup>25</sup> Bereits 1926 begann die I.G. Farben mit der Erforschung der Herstellung von Treibstoff aus Braunkohle und ab 1932 mit der Erforschung der Herstellung von synthetischem Gummi<sup>26</sup>, beides sehr wichtige Ausgangsstoffe für den motorisierten Krieg. Zu dieser Zeit war die I.G. Farben AG und ihre führenden Köpfe unverzichtbar für die deutsche Wirtschaft und die deutsche Regierung geworden. Eine Tatsache, die den Angeklagten auch bewusst war.<sup>27</sup>

Am 20. Februar 1933, drei Wochen nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, lud der frisch ernannte Minister in Hitlers Regierung, Hermann Göring, rund 20 deutsche Banker und Industrielle zu sich ein, um für deren finanzielle Wahlkampf-Unterstützung der NSDAP zu werben.<sup>28</sup> Mit dabei war auch der Angeklagte von Schnitzer als Repräsentant der I.G. Farben AG.<sup>29</sup> Auf diesem Treffen hielt Adolf Hitler eine Rede, in der er die Wiederbewaffnung und das Wiedererstarken des Deutschen Reiches propagierte.<sup>30</sup> Göring fügte der Rede hinzu, dass dies vermutlich der letzte Wahlkampf in den „nächsten 10 Jahren, vielleicht auch 100 Jahren“ sein könnte. Die Industriellen einigten sich daraufhin die NSDAP mit 3 Millionen Mark zu unterstützen, wovon die I.G. Farben als größte Einzelspenderin 400 000 Mark überwies.<sup>31</sup> Das Geld, was einen Tag vor dem Reichstagsbrand am 28.02.1933 eingegangen war, rettete die NSDAP aus der Finanznot, die sie in Folge der starken Wahlverluste im November 1932 erlitt.<sup>32</sup> Die I.G. Farben ermöglichte somit die endgültige Machtübernahme Hitlers nach der Wahl im März 1933 und das, obwohl Ihr die aggressiven Absichten aus dem

---

<sup>24</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 114.

<sup>25</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 115.

<sup>26</sup> Ebenda.

<sup>27</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 116.

<sup>28</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 122.

<sup>29</sup> Ebenda.

<sup>30</sup> Ebenda.

<sup>31</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 124.

<sup>32</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 121 f.

Wahlprogramm der NSDAP und aus Hitlers „Mein Kampf“ bekannt waren.<sup>33</sup>

## **2. Aktivitäten zwischen 1933 und Kriegsausbruch**

Nach der Machtübernahme stieg die I.G. Farben immer weiter in der Gunst der Nazis auf und entwickelte engste Kontakte zur Naziführung.<sup>34</sup> Bereits 1932 sicherten sich die Angeklagten Gattineau und Bütefisch Hitlers Zusage zur Unterstützung des I.G. Farben-Programms zur Herstellung synthetischer Treibstoffe. Im Frühjahr 1933 traf sich Hitler mit dem damaligen Vorstandsvorsitzenden Carl Bosch und diskutierte mit ihm die Weiterentwicklung des Programms.<sup>35</sup> Ergebnis des Treffens waren finanzielle Garantien für die Errichtung eines neuen Buna-Werkes in Leuna und ein Vertrag zwischen der I.G. Farben und der Regierung über die garantierte Lieferung von synthetischen Treibstoffen in Höhe von jährlich bis zu 350 000 Tonnen und einem garantierten Festpreis bis zum 30. Juni 1944.<sup>36</sup>

Des Weiteren wurde die I.G. Farben beim Ausbau ihres Programms zur Herstellung synthetischen Gummis unterstützt und Carl Bosch wurde in Hitlers Wirtschaftsberaterkreis aufgenommen.<sup>37</sup> Im Gegenzug unterstützte die I.G. Farben Nazi-Propaganda im Westen<sup>38</sup> und beteiligte sich über ihre Auslandsniederlassungen an wirtschaftlicher und politischer Auslandsspionage für die deutsche Regierung.<sup>39</sup>

### **a) Zusammenarbeit mit der Wehrmacht**

Bereits das Förderprogramm zur Herstellung synthetischer Treibstoffe folgte in enger Abstimmung an die Bedürfnisse der neu entstehenden Luftwaffe.<sup>40</sup> Im Jahr 1935 wurde bei der I.G. Farben AG die „Vermittlungsstelle W“ (W = Wehrmacht) eingerichtet, die die Aktivitäten des Konzerns mit den Bedürfnissen der deutschen Oberbefehlshaber koordinieren sollte.<sup>41</sup> Über diese Stelle richtete die I.G. Farben ihre zentralen wirtschaftlichen Aktivitä-

---

<sup>33</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 120 f.

<sup>34</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 125 f.

<sup>35</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 126.

<sup>36</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 128.

<sup>37</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 129 f.

<sup>38</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 130.

<sup>39</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 133, 142.

<sup>40</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 127.

<sup>41</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 134.

ten an der Wiederaufrüstung der deutschen Armee aus.<sup>42</sup> Ab 1934 wurden in allen Werken der I.G. Farben in Kooperation mit der Wehrmacht regelmäßige Luftangriffsübungen durchgeführt.<sup>43</sup> Im Januar 1935 fand im Beisein des Angeklagten ter Meer eine gemeinsame Konferenz mit Vertretern der Wehrmacht und des Wirtschaftsministeriums statt, auf der der Bedarf an Gummi für die Streitkräfte auf 150 bis 200 Tausend Tonnen in Friedenszeiten ermittelt wurde.<sup>44</sup> Im September 1935 beschloss die I.G. Farben die Errichtung einer Gummi-Fabrik, die im Stande sein sollte bis zur 1 Million Tonnen Gummi herzustellen.<sup>45</sup> Sie war damit ganz klar wesentlich über den Bedarf, des in Friedenszeiten nötigen geplant worden.

## **b) Vierjahresplan**

Die Vorbereitung des Deutschen Reiches auf einen Krieg wurde spätestens im Jahr 1936 für alle augenscheinlich.<sup>46</sup> Im März 1936 okkupierte die Wehrmacht das seit 1918 entmilitarisierte Rheinland. Im April 1936 stellte Hermann Göring den sog. „Vierjahresplan“ vor, mit dem das Deutsche Reich innerhalb von vier Jahren wirtschaftlich kriegsbereit gemacht werden sollte.<sup>47</sup> Auf einer Besprechung am 26. Mai 1936 wurde zwischen Göring und dem Angeklagten Schmitz Fragen rund um den militärischen Bedarf an Treibstoffen und Gummi im „A-Fall“ (Kriegsfall) erläutert und diskutiert.<sup>48</sup> Vom Oktober 1936 bis Mai 1937 wurden im Rahmen des Vierjahresplanes rund 1 Milliarde Mark von der Regierung investiert, wovon zwei Drittel an Unternehmen der I.G. Farben flossen.<sup>49</sup> Die Anklägerinnen und Ankläger machten vor allem an diesem Punkt deutlich, wie abhängig die deutsche Regierung zu diesem Zeitpunkt vom I.G. Farben Konzern war um die Ziele ihres Vierjahresplans erfüllen zu können.<sup>50</sup> Die I.G. Farben AG war seither das wichtigste Aufrüstungsunternehmen.

Im März 1937 verfügte Reichskriegsminister von Blomberg, dass ein Führungsstab für Kriegswirtschaft zum Zwecke der Vorbereitung und Durch-

---

<sup>42</sup> Ebenda.

<sup>43</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 133.*

<sup>44</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 136.*

<sup>45</sup> Ebenda.

<sup>46</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 137.*

<sup>47</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 138.*

<sup>48</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 140.*

<sup>49</sup> Ebenda.

<sup>50</sup> Ebenda.

führung der militärischen Mobilisierung und Aufrüstung im Kriegsfall eingerichtet werden sollte.<sup>51</sup> Die Angeklagten Krauch und Schmitz wurden 1938 zu sogenannten Wehrwirtschaftsführern ernannt, deren Aufgabe u.a. darin bestand die Rüstungsproduktion zu organisieren und die Kriegswirtschaft, sowie die Wehrmacht zu stärken.<sup>52</sup> Nachträglich wurden dazu auch die Angeklagten von Schnitzler, Gajewski, ter Meer, Ambros, Bürgin, Bütelfisch, Ilgner, Jähne, Lautenschläger und Wurster ernannt.<sup>53</sup>

Nach der Besetzung der Tschechoslowakei im Sommer 1938 erarbeitete der Angeklagte Ambros ein neues Programm zur Herstellung von Giftgas, Sprengstoffen, Gummi und Treibstoffen.<sup>54</sup> Dieses wurde am 12. Juli 1938 vom Angeklagten Krauch an Hermann Göring übergeben, der als sogenannter „Karinhall-Plan“ bzw. „Krauch-Plan“ zur Anpassung des Vierjahresplanes in Bezug auf die chemische Industrie führte.<sup>55</sup> Im Anschluss daran wurde Krauch zum Generalbevollmächtigten für den Vierjahresplan in Fragen der Chemieproduktion berufen. Er entwickelte daraufhin Mobilisierungspläne für die Chemieindustrie, die auch den Einsatz von Arbeitskräften und Baumaterialien umfassten.<sup>56</sup> Ab dem Sommer 1938 befahl die Vermittlungsstelle-W die Produktion in mehreren Werken der I.G. Farben AG auf die größtmögliche Kapazität auszuweiten und spätestens seit der Münchener Konferenz im September 1938 konnte kein Verantwortlicher der I.G. Farben mehr ernsthaft bezweifeln, dass die enorme Produktion einen anderen Zweck hatte als die konkrete Vorbereitung des Deutschen Reiches auf einen Krieg.<sup>57</sup> Viele der Angeklagten waren mit den Rüstungsprogrammen des Reiches gut vertraut und arbeiteten eng mit dem Angeklagten Krauch, der „rechten Hand Görings“, zusammen.<sup>58</sup> Alle zentralen Rüstungsprojekte wurden im Vorstand besprochen. Im Juli 1939 wurde von Schnitzler von einem Führungsbeamten des Reichswirtschaftsministeriums über die Angriffspläne Hitlers auf Polen informiert und dazu aufgerufen, die nahe der

---

<sup>51</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 143 f.

<sup>52</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 144.

<sup>53</sup> Ebenda.

<sup>54</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 151.

<sup>55</sup> Ebenda.

<sup>56</sup> Ebenda.

<sup>57</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 152.

<sup>58</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 159.

Grenze liegenden Werke der I.G. Farben zu sichern, da mit einer militärischen Antwort von Großbritannien und Frankreich zu rechnen sei.<sup>59</sup>

### **3. Zusammenfassung**

Aus all diesen Punkten ergibt sich die zentrale wirtschaftliche Stellung der I.G. Farben für die Aufrüstung der Wehrmacht und die Kriegsfähigkeit des Deutschen Reiches. Spätestens sei der Errichtung der Vermittlungsstelle-W 1935 bzw. der Verabschiedung des Vierjahresplanes im Jahr 1936 wurden die Werke der I.G. Farben auf die Rüstungsproduktion im Kriegsfall ausgerichtet. Die Angeklagten waren als Vorstandsmitglieder bestens über die Programme informiert und arbeiteten in den Arbeitskreisen der Regierung und Armee mit eigenen Ideen und Vorschlägen („Krauch-Plan“) daran die Wehrfähigkeit des Dritten Reiches herzustellen. Spätestens seit 1938 war allen bewusst, dass Hitlers Expansionspolitik unweigerlich in einen Eroberungskrieg führen wird. Zur Umsetzung dieser Pläne war das Regime auf die I.G. Farben und ihre Führungskräfte angewiesen und hätte diese ohne ihre Mithilfe nicht in dem Maße umzusetzen vermocht. Dabei wollten die Manager der I.G. Farben sich mit den Mitteln des Krieges ihre führende Stellung in der Welt sichern und sich diese dadurch untertan zu machen.<sup>60</sup>

## **II. Anklagepunkt 2: Plünderung und Raub in den annektierten und besetzten Ländern**

Im zweiten Anklagepunkt versuchte die Anklage darzulegen, wie sich die I.G. Farben durch Plünderung und Erpressung Betriebe in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Ländern zueignete. Die Strafbarkeit ergab sich wiederum aus Art. II KRG 10 und wurde auch auf Art. 46 der Haager Landkriegsordnung von 1899, sowie auf das international strafrechtlich etablierte Verbot von Raubzügen gestützt.<sup>61</sup> Bereits im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes im Hauptkriegsverbrecherprozess wurde festgestellt, dass das Deutsche Reich sich ohne Rücksicht auf die besetzten Gebiete, systematisch zum Zwecke des weiteren Kriegserfolges, am privaten und

---

<sup>59</sup> Ebenda.

<sup>60</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 176.*

<sup>61</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 177.*

öffentlichen Eigentum im Form von Plünderungen bereicherte.<sup>62</sup> Die konkrete Beteiligung der I.G. Farben daran sollte nun im Prozess bewiesen werden.

## 1. Polen und Osteuropa

Der Arbeitsstab des Angeklagten Ilgner hat bereits zwei Monate vor Kriegsausbruch, im Juli 1939 einen Bericht über die „wichtigsten Chemiebetriebe in Polen“ anfertigen lassen, welcher später als Basis für die Plünderungen durch die I.G. Farben gedient hat.<sup>63</sup> Von zentraler Bedeutung waren dabei die Chemiewerke „Boruta“ bei Lodz, sowie „Wola“ und „Winnica“ bei Warschau. Bereits am 7. September 1939, also noch vor der Eroberung Lodzs bzw. Warschaus beauftragte der Angeklagte von Schnitzer den I.G. Farben Direktor Schwab damit, die Übernahme der polnischen Chemiewerke vorzubereiten, die voraussichtlich bald in deutsche Hände fallen werden.<sup>64</sup> Nur eine Woche später baten sich der Angeklagte von Schnitzler und der Direktor Schwab als Verwalter der drei Werke beim Reichswirtschaftsministerium an. Sie begründeten ihr Interesse an der Übernahme damit, dass ein großer Teil der kriegswichtigen Chemiewerke der I.G. Farben nahe der westlichen Luftangriffsziele liegen und dass das Wola-Werk im jüdischen Eigentum steht und von ihnen geleitet wird.<sup>65</sup> Wiederrum eine Woche später, wurden die I.G. Farben Direktoren Schwab und Schöner am 21. September 1939 mit der Verwaltung der drei Werke beauftragt.

Doch damit waren die Interessen der I.G. Farben noch nicht befriedigt. Unter dem Motto „verschmelze und herrsche“<sup>66</sup> wurden Teile mehrerer polnischer Werke zum Boruta-Werk verschmolzen und dieses in eine von der I.G. Farben kontrollierte Gesellschaft überführt. Die restlichen Anlagen wurden abmontiert und entweder ins Boruta-Werk, oder in deutsche Werke gebracht.<sup>67</sup> Dies alles erfolgte in enger Zusammenarbeit mit örtlichen SS-Führern, die von Schnitzler für die Interessen der I.G. Farben gewinnen

---

<sup>62</sup> Ebenda.

<sup>63</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 179*

<sup>64</sup> Ebenda.

<sup>65</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 180.*

<sup>66</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 181.*

<sup>67</sup> Ebenda.

konnte.<sup>68</sup> Diese wiederum wurden durch Verordnungen der deutschen Regierung aus dem Januar und dem September 1940 durch die Schaffung der sogenannten „Haupttreuhandstelle Ost“ dazu ermächtigt, Eigentum zum „Wohle der Öffentlichkeit, der Verteidigung des Reiches oder der Stärkung des Deutschtums“ in den besetzten Ostgebieten zu beschlagnahmen.<sup>69</sup>

In ähnlicher Weise ging die I.G. Farben auch in anderen Teilen Osteuropas vor, indem zunächst „Wunschlisten“ z.B. der russischen Buna-Werke inkl. der in Georgien, Armenien und Westsibirien gelegenen, erstellt wurden, anhand derer sich die I.G. Farben bereits vor der Eroberung der Gebiete auf die Übernahme vorbereitet hatte.<sup>70</sup> Im Oktober 1941 wurde die I.G. Farben mit der „Sicherung“ der russischen Buna-Werke vom Reichswirtschaftsministerium ermächtigt.<sup>71</sup>

## **2. Frankreich**

In Frankreich verfolgte die I.G. Farben eine andere Aneignungsstrategie als im Osten. Das Ziel war die Aneignung der Produktionsstätten durch „Zusammenarbeit“ der französischen Unternehmer, wenn gleich das Ziel der vollständigen Beherrschung der chemischen Industrie durch die I.G. Farben dasselbe war, wie in den Ostgebieten.<sup>72</sup>

Gestützt wurde das Vorgehen auf den im Juni 1940 vom Wirtschaftsausschuss der I.G. Farben AG erarbeiteten Plan zur „Neuordnung“ der chemischen Wirtschaft in Europa.<sup>73</sup> Der Plan enthielt eine detaillierte Auflistung aller chemischen Werke und Vorhaben im Westen und konkrete Vorschläge zum Vorgehen bei der Schaffung einer weltweit beherrschenden Stellung der I.G. Farben in der Chemie-Produktion.<sup>74</sup> Durch die Realisierung des Planes mit Hilfe von Schließungen und Übernahmen von Chemie-Werken in ganz Europa sollte eine „völlige Abhängigkeit“ der westlichen Staaten von Deutschland erreicht und damit auch die militärische Vorherrschaft

---

<sup>68</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 180 f.

<sup>69</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 179.

<sup>70</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 184.

<sup>71</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 185.

<sup>72</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 186.

<sup>73</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 175.

<sup>74</sup> Ebenda.

gesichert werden.<sup>75</sup> Dieser Plan wurde im August 1940 dem Wirtschaftsministerium vorgelegt.<sup>76</sup>

In Frankreich sollten durch die „Neuordnung“ die drei großen Chemie-Konzerne „Kuhlmann“, „St. Claire du Rhone“ und „St. Denis“ zu einem einzigen, von der I.G. Farben dominierten Konzern unter dem Namen „Francolor“ vereinigt werden.<sup>77</sup> Die restlichen kleineren Chemie-Betriebe sollten geschlossen werden. Die I.G. Farben AG konnte sich bei der Umsetzung ihrer Pläne der Unterstützung der Reichsregierung sicher sein, auch wenn die Initiativen und Vorschläge zur Übernahme von Werken immer von Seiten des Konzerns erfolgten und dieser ohne Anweisungen der Regierung führend handelte.<sup>78</sup> Begründet wurden die Übernahmen französischer Werke auch politisch, nämlich mit dem Schaden, den die deutsche Industrie in Folge des Versailler Vertrages erlitten hatte und welchen es nun auszugleichen galt.<sup>79</sup>

Die konkrete Übernahme der chemischen Industrie erfolgte durch „Verhandlungen“ mit den französischen Managern am 21. November 1940. Dabei wurden sie vor die Wahl gestellt, die Bedingungen der I.G. Farben zu akzeptieren oder nicht mehr am Leben bleiben zu können.<sup>80</sup> Infolgedessen willigten die französischen Unternehmer nach einjährigen Detailverhandlungen letztlich in das „Francolor-Abkommen“ ein, das der I.G. Farben eine 51-prozentige und damit beherrschende Beteiligung an der nun verschmolzenen chemischen Industrie in Frankreich sicherte.<sup>81</sup>

Durch ähnliche „Verhandlungen“ sicherte sich die I.G. Farben auch die pharmazeutische Erzeugung des französischen Konzerns „Rhone-Poulenc“, woran die I.G. Farben zu 49 Prozent selbst beteiligt war und zu 2 Prozent über ein Tochterunternehmen ihre Macht sicherte.<sup>82</sup>

---

<sup>75</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 176.

<sup>76</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 175.

<sup>77</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 186.

<sup>78</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 187.

<sup>79</sup> Ebenda.

<sup>80</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 188.

<sup>81</sup> Ebenda.

<sup>82</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 189.

### **III. Anklagepunkt 3: Teilnahme am Sklavenarbeitsprogramm und an der Genozidpolitik der NS-Diktatur**

Im dritten Anklagepunkt versuchte die Anklage zu beweisen, dass die I.G. Farben AG aktiv in den besetzten Gebieten Kriegsgefangene und Zivilisten ermordet, misshandelt, versklavt und sie ohne ihre Einwilligung an ihnen medizinische Experimente durchgeführt hat.<sup>83</sup> Strafbar waren die Handlungen gem. Art II KRG 10 und als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bzw. „Kriegsverbrechen“ gemäß allen Rechtsordnungen zivilisierter Gesellschaften.<sup>84</sup>

#### **1. Beteiligung am Zwangsarbeiterprogramm**

Das Zwangsarbeitsprogramm des Dritten Reiches hatte zum Ziel, auf Kosten von Millionen von Menschen die deutsche „Kriegsmaschine“ am Leben zu erhalten.<sup>85</sup> Bereits im September 1940 arbeiteten alleine im Ludwigshafener Chemiewerk rund 5.000 Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter. Die I.G. Farben Vorstände wussten nicht nur um den Einsatz der Zwangsarbeit in ihren Werken, sie forderten diese sogar unmissverständlich ein um die Rüstungsproduktion zu erhalten und ausweiten zu können. Im Jahr 1941 berichtete der I.G.-Vorstandsvorsitzende Schmitz an den Vorstand, dass durch den Einsatz von Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften der Arbeitskräftebedarf gedeckt werden kann.<sup>86</sup> Am 30. Mai 1942 forderte Schmitz die Produktion in den Werken der I.G. Farben durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit und die Beschäftigung von Frauen, Ausländern und Kriegsgefangenen auszuweiten.<sup>87</sup> Dazu wurden Angestellte des Konzerns in die besetzten Gebiete entsandt, um dort vor allem qualifizierte Arbeitskräfte zu rekrutieren.<sup>88</sup> Das Vorgehen war dabei „rücksichtslos, aber erfolgreich“.<sup>89</sup> Die Zahl der Zwangsarbeiterinnen und –arbeiter betrug 1941 zehn Tausend Menschen und stieg bis 1945 auf über 100.000 Tausend Menschen an, wie viele Opfer der Versklavung durch die I.G. Farben zum Opfer

---

<sup>83</sup> Ebenda.

<sup>84</sup> Ebenda.

<sup>85</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 190.*

<sup>86</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 191.*

<sup>87</sup> Ebenda.

<sup>88</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 192.*

<sup>89</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 193.*

gefallen sind, lässt sich aufgrund der Fluktuation während der gesamten Zeit nicht ermitteln.<sup>90</sup>

## **2. Konzentrationslager Auschwitz III / Buna-Monowitz**

Im Jahr 1940 beschloss der Vorstand der I.G. Farben ein neues Buna-Werk in den besetzten Ostgebieten zu errichten. Der Angeklagte Ambros schlug nach Begehung mehrerer Standorte den polnischen Ort Monowice (dt. Monowitz) als neuen Standort vor.<sup>91</sup> Als vorteilhaft sah er dabei an, dass durch das nahe gelegene Konzentrationslager Auschwitz eine große Verfügbarkeit an Arbeitskräften zur Verfügung stünde. Am 25. April 1941 wurde der Bau des Werkes am Standort Monowice vom Vorstand der I.G. Farben beschlossen.<sup>92</sup> In einem Brief vom 18. Februar 1941 weist Hermann Göring den SS-Reichsführer Heinrich Himmler an, u.a. 8.000 bis 12.000 Arbeiter aus dem Konzentrationslager Auschwitz für den Bau des neuen Werkes zu rekrutieren – ein Ergebnis der intensiven Bemühungen von Carl Krauch beim Reichsminister.<sup>93</sup>

Die Arbeiter für den Bau des neuen Werkes wurden im Lager Birkenau (Auschwitz II) an der Rampe rekrutiert. Von den als arbeitsfähig ausgewählten Menschen, die nicht sofort nach der Ankunft vergast wurden, kamen die Besten zum Einsatz auf die Baustelle in Monowice.<sup>94</sup> Doch auch sie überlebten im Schnitt nur etwa drei Monate.<sup>95</sup> Im Oktober 1941 bemängelte der Angeklagte Dürrfeld, dass der Weg der Arbeiter vom Stammlager in Auschwitz zur Baustelle in Monowice zu viel Zeit und Mühe kostete und dass die Bewachung Schwierigkeiten bereite.<sup>96</sup> Deshalb beschloss der Vorstand der I.G. Farben kurz darauf die Errichtung des ersten privat finanzierten Konzentrationslagers direkt auf dem Gelände des neu entstehenden Werkes, das Lager Auschwitz III / Buna-Monowitz.<sup>97</sup> Der Alltag für die Gefangenen war hart. Jeder, der die harte Arbeit und die schlechte Versorgungslage nicht mehr aushielt, wurde von „Kapos“ und I.G. Farben Vorarbeitern geschlagen

---

<sup>90</sup> Ebenda.

<sup>91</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 194.*

<sup>92</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 194 f.*

<sup>93</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 195 f.*

<sup>94</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 199.*

<sup>95</sup> Ebenda.

<sup>96</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 197.*

<sup>97</sup> Ebenda.

und misshandelt. Täglich kehrten viele Arbeiter nur noch tot ins Lager Monowitz zurück.<sup>98</sup> Die Sterberate war extrem hoch, so dass der Bau des Werkes etwa 25.000 Menschen das Leben gekostet hat. Wenn man davon ausgeht, dass immer etwa zwischen 5.000 und 7.000 Menschen gleichzeitig auf dem Bau arbeiten mussten, bedeutete dies, dass jährlich 100 Prozent der Arbeiter beim Bau gestorben sind.<sup>99</sup> Kranke und nicht mehr arbeitsfähige Arbeiter wurden nach Birkenau gebracht und dort in den Gaskammern ermordet.<sup>100</sup>

Über all diese Verbrechen wussten die Vorstandsmitglieder der I.G. Farben bescheid, viele von Ihnen besuchten mehrmals die Baustelle und das Lager und sahen die physische Verfassung der Insassen und ihre Arbeitsumstände.<sup>101</sup>

### **3. Pharmazeutische Experimente im KZ Buchenwald**

Neben der verbrecherischen Ausbeutung der Zwangsarbeiter, deren Misshandlung und Ermordung in Buna-Monowitz, führte die I.G. Farben auch pharmazeutische Experimente an Insassen des Konzentrationslagers Buchenwald durch. Am 29. Dezember 1941 beschlossen die SS und die Wehrmacht mehrere Experimente zur Entwicklung und Erprobung neuer Typhus-Medikamente durchzuführen.<sup>102</sup> Im Januar 1942 begannen die Experimente an 135 Insassen, an denen vier verschiedene Typhus-Medikamente getestet wurden, zwei davon stammen aus den Behring-Werken der I.G. Farben.<sup>103</sup> Ab dem Herbst 1942 folgten mehrere weitere Versuchsreihen mit Medikamenten an Lagerinsassen, von denen viele an den Ansteckungen starben. Dabei gab es keinerlei Einwilligungen der Opfer für die Experimente an ihnen.<sup>104</sup>

Die Ergebnisse der Studien wurden vollständig an die I.G. Farben Werke in Hoechst übermittelt und waren durch die gute Kommunikationsstruktur in-

---

<sup>98</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 199.

<sup>99</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 199.

<sup>100</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 200.

<sup>101</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 198.

<sup>102</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 203.

<sup>103</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 204.

<sup>104</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 205.

nerhalb der I.G. Farben auch dem Vorstand bekannt, der diese somit auch billigte.<sup>105</sup>

#### **D. Zusammenfassung**

Die Anklage hat aufgezeigt, wie die I.G. Farben AG und ihre Tochtergesellschaften in den Krieg, die Plünderung und den Massenmord des Deutschen Reiches und der Nationalsozialisten eingebunden war. Dabei hatten die Lenker des Konzerns bereits vor der Machtübernahme Hitlers, Pläne für eine Beherrschung der europäischen und weltweiten Chemieproduktion im Blick und sahen durch die aggressive außenpolitische Ausrichtung der Nationalsozialisten ihre Chance auf Ausweitung der eigenen Produktion durch die Wiederaufrüstung der deutschen Streitkräfte. Nach dem Ausbruch des Krieges waren Vertreter der I.G. Farben sofort zur Stelle um die Chemieunternehmen in den besetzten Gebieten mit verbrecherischen Methoden wie Enteignung und Erpressung zu übernehmen bzw. zu liquidieren und damit im Rahmen ihres „Neuordnungsplanes“ die Kontrolle über die gesamte chemische Industrie in Europa zu erlangen und ihr Profitstreben zu maximieren.

Dabei waren die Manager der I.G. Farben nicht etwa willenslose Vollstrecker der NS-Regierung. Im Gegenteil, war die NS-Regierung durch das Machtstreben der I.G. Farben-Führung völlig von dieser abhängig geworden, so dass selbst der Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Albert Speer, in einem Brief im Juli 1944 an Himmler es bedauerte, dass „bei der Umsetzung des Vierjahresplanes kein Konkurrenz-Unternehmen zur I.G. Farben aufgebaut wurde“ und dass „wir im chemischen Bereich völlig von der Arbeit der I.G. Farben abhängig sind“.<sup>106</sup>

Mit welcher Brutalität und Skrupellosigkeit die I.G. Farben AG ihre Macht ausdehnten, zeigt vor allem der Einsatz der Zwangsarbeiter in den Werken des Konzerns und auf der Baustelle in Monowice. Mehrere Hunderttausende Menschen wurden von der I.G. Farben versklavt. Alleine 25.000 Zwangsarbeiter sind beim dreijährigen Bau des Buna-Werkes in Monowice gestorben. Die I.G. Farben gründeten das erste und einmalige, privatfinanzierte Kon-

---

<sup>105</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 205.

<sup>106</sup> *Nuernberg Military Tribunals*, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 185 f.

zentrationenlager um ihre Produktivität und ihre Erträge nochmals zu steigern.

Und ihr Profitstreben machte auch nicht halt vor Menschen, die nicht direkt ihrer Verfügung unterstanden. So starben viele Menschen bei pharmazeutischen Experimenten, die die I.G. Farben für ihre Forschung im Konzentrationslager Buchenwald von befreundeten Ärzten durchführen lies. Auch der im vorliegenden Text nicht behandelte Verkauf des Nervengases „Zyklon B“ durch eine Tochtergesellschaft der I.G. Farben sicherte ihr stetige Profite durch die millionenfache Ermordung von Menschen in den Gaskammern von Auschwitz-Birkenau und anderorts. Besonders in Auschwitz zeigt sich die makabre Verwertungslogik der I.G. Farben AG in einer enorm drastischen Weise. Diejenigen Gefangenen, die als arbeitsfähig an der Rampe in Auschwitz ankamen, mussten bis zur letzten Auszehrung ihrer Kräfte für den Konzern auf der Baustelle in Monowice arbeiten und somit die Erträge steigern. Waren sie nicht mehr dazu Imstande, kamen sie zur Vergasung nach Birkenau, wo die I.G. Farben ein letztes Mal durch den Verkauf des Tötungsmittels an die SS von ihren Opfern profitierte.

Die angeklagten Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, sowie der Direktorien der I.G. Farben wussten über die Vorgänge in ihrem Konzern bescheid. An vielen Stellen hat die Anklage auch Beweise für Ihre aktive Teilnahme und Initiative zu den skizzierten Verbrechen vorgelegt. Sie „sahen, hörten, planten und handelten“<sup>107</sup> und ihre „kreativen Talente [...] wurden pervertiert und ihre Wissenschaft wurde zu bösartiger Alchemie“<sup>108</sup>. Ihre Verbrechen waren Verbrechen gegen die Menschlichkeit, denn sie nahmen ihren Opfern mit Vorsatz oder Gleichgültigkeit jegliche menschliche Würde und jede Berechtigung zum menschlichen Dasein. Sie waren Hitlers „Generäle in Nadelstreifen“.<sup>109</sup>

- ENDE DER BEARBEITUNG -

---

<sup>107</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 207.*

<sup>108</sup> *Nuernberg Military Tribunals, Trials of War Criminal, Vol. VII, S. 209.*

<sup>109</sup> *Jeßberger, Die I. G. Farben vor Gericht, JZ 2009, 924 (926).*